Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **1 U 1924/22**
Landgericht Chemnitz, 5 O 495/21

# IM NAMEN DES VOLKES

# URTEIL

In dem Rechtsstreit

[redacted]
vertreten durch die Mutter [redacted] und den Vater [redacted]
- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Barbara **von Heereman**, Schillerplatz 7, 01309 Dresden, Gz.: 01119/22

gegen

**Landkreis Mittelsachsen**, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Amtshaftung

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

[redacted]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom [redacted] am [redacted]

**für Recht erkannt:**

I. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Chemnitz vom 26.08.2022, Az.: 5 O 495/21, im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen teilweise wie folgt abgeändert:

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die dem Kläger durch die Versagung des Feststellens des Ruhens der Schulpflicht und der Versagung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten der Web-Individualschule [redacted] in dem Schuljahr [redacted] und den hierdurch verspätet erfolgenden Berufseintritt entstehen werden.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz werden gegeneinander aufgehoben.
Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe:**

**I.**

Der Kläger begehrt Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten aus Amtshaftung für zukünftige materielle Schäden im Zusammenhang mit der Bewilligung von Eingliederungshilfe und dem Ruhen der Schulpflicht.

Hinsichtlich des Sachverhaltes, der getroffenen tatsächlichen Feststellungen sowie der erstinstanzlich gestellten Anträge der Parteien wird auf das landgerichtliche Urteil im Tatbestand Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO).

Das Landgericht hat der Klage vollumfänglich stattgegeben. Zur Begründung führt es aus, die handelnden Bediensteten des Jugendamtes und des Schulamtes hätten gegen ihre Amtspflichten verstoßen (§ 35a SGB VIII, § 29 Abs. 1 SächsSchulG). Dem Beklagten hätte es oblegen spätestens zeitnah nach dem [redacted] ein entsprechendes Gutachten einzuholen. Un-

streitig habe der Beklagte vor Abschluss des Vergleiches vor dem Verwaltungsgericht keine diesbezügliche Stellungnahme eingeholt. Ausweislich der Begründung des Bescheides vom [redacted] in der Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] seien die Voraussetzung der Gewährung von Eingliederungshilfe zwar bejaht, jedoch in der beantragten Form versagt und erstmals im Widerspruchsbescheid darauf verwiesen worden, dass Voraussetzung der Gewährung von Eingliederungshilfe in Form einer online-Beschulung das Ruhen der Schulpflicht sei. Daraufhin habe der Kläger am [redacted] die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht beantragt. Eine Begutachtung nach § 35a Abs. 1a SGB VIII habe der Beklagte nicht beauftragt, aber den Antrag des Klägers auf Ruhen der Schulpflicht abgelehnt. Erst am [redacted] sei [redacted] mit der Begutachtung beauftragt worden.

Dass der Bescheid vom [redacted] in Form des Widerspruchsbescheides vom [redacted] über die Ablehnung der Gewährung von Eingliederungshilfe rechtswidrig gewesen sei, habe der Beklagte außerdem im Vergleich der Parteien vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz vom [redacted] zugestanden. Hieran müsse er sich festhalten lassen.

Die verspätete Beauftragung der Begutachtung am [redacted] sei auch kausal für einen Erwerbsfortkommensschaden des Klägers. Eine Beauftragung der Begutachtung zur Feststellung der Schulunfähigkeit des Klägers gemäß § 29 Abs. 1 SächsSchulG zeitnah nach dem Antrag vom [redacted] durch den Beklagten hätte eine Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht des Klägers bereits im Schuljahr [redacted] ermöglicht. Wahrscheinlich sei daher nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unter Berücksichtigung der konkreten Umstände, dass der Kläger [redacted] seinen Hauptschulabschluss hätte ablegen und eine Berufsausbildung beginnen können, und nicht erst mit Ende des Schuljahres [redacted]

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf die Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils verwiesen.

Gegen das ihm am [redacted] zugestellte Urteil hat der Beklagte mit Schriftsatz vom [redacted] der am [redacted] beim Oberlandesgericht eingegangen ist, Berufung eingelegt und diese, nachdem ihm die Berufungsbegründungsfrist antragsgemäß bis einschließlich [redacted] verlängert worden war, mit am [redacted] eingegangenen Schriftsatz vom selben Tage wie folgt begründet:

Das landgerichtliche Urteil werde nur hinsichtlich der Feststellung bezogen auf das Schuljahr [redacted] angegriffen. Bestehe – wie hier – die angeblich schadensstiftende Pflichtverletzung in einem Unterlassen, bestehe ein Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und dem Schaden allenfalls dann, wenn der Schadenseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit bei einem pflichtgemäßen Handeln vermieden worden wäre. Die Feststellungen des Ausgangsgerichts würden nicht rechtfertigen, dass bei einem pflichtgemäßen Handeln der Bediensteten des Beklagten dies zu einer dem Kläger günstigen Entscheidung bereits zu einem Zeitpunkt geführt hätte, ab dem er das Schuljahr [redacted] noch hätte erfolgreich vollenden können, sodass er versetzt worden wäre. Das Landgericht habe angenommen, dass die Behörde des Beklagten spätestens am [redacted] ein Gutachten hätte in Auftrag geben müssen. Es hätte aber auch noch die Zeitspanne berücksichtigen müssen, die für die Amtsermittlung angedauert hätte und bis die Sache entscheidungsreif gewesen wäre. Das wäre jedenfalls nicht mehr im Schuljahr [redacted] der Fall gewesen, schließlich habe der am [redacted] beauftragte Gutachter sein Gutachten erst am [redacted] vorgelegt.
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Berufungsbegründung des Beklagten vom [redacted] Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt:

> Unter Abänderung des Urteils der 5. Zivilkammer des Landgerichts Chemnitz vom 26.08.2022 - 5 O 495/21 - die Klage abzuweisen, soweit festgestellt werden soll, dass der Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger sämtliche materiellen Schäden zu ersetzen, die ihm durch die Versagung des Feststellens des Ruhens der Schulpflicht und der Versagung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten der web-Individualschule [redacted] im Schuljahr [redacted] und dem hierdurch verspätet erfolgten Berufseintritt, entstehen werden.

Der Kläger beantragt:

> Die Berufung des Beklagten und Berufungsklägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger verteidigt das landgerichtliche Urteil:

Fehlerhaft gehe der Beklagte davon aus, dass die Pflichtverletzung in einem Unterlassen liege. Tatsächlich werfe der Kläger dem Beklagten die rechtswidrige Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Kosten der Web-Individualschule vor. Den mit Datum vom [redacted] gestellten Antrag auf Eingliederungshilfe habe der Beklagte mit Bescheid vom [redacted] zu Unrecht abgelehnt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung habe das Gutachten der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin [redacted] vom [redacted] vorgelegen (Anlage K 22). Der Kläger sei zu einem Schulbesuch an einer Regelschule nicht in der Lage gewesen. Die Beschulung im Schuljahr [redacted] an der Oberschule [redacted] mit Schulintegrationshelfer sei gescheitert gewesen (Anlage K 6). Eine Hausbeschulung sei von der sächsischen Bildungsagentur nicht ermöglicht worden (Anlage K

13). In dieser Notlage hätte der Beklagte Hilfe bewilligen müssen. Eine Alternative zur Online-Beschulung habe es nicht gegeben.

Das Bundesverwaltungsgericht (Az.: 5 C 21/11) habe entschieden, dass die Entscheidung des Jugendamtes eine angemessene Lösung zur Bewältigung der festgestellten Belastungssituation enthalten solle, die fachlich vertretbar und nachvollziehbar sein müsse. Vorliegend sei die Entscheidung des Beklagten fachlich jedoch nicht vertretbar gewesen, soweit darlegt wurde, dass die Online-Beschulung keine Leistung der Eingliederungshilfe sei. Es sei bereits von verschiedenen Verwaltungsgerichten entschieden worden, dass auch die Kosten einer privaten Schule im Rahmen von Eingliederungshilfe zu bewilligen sind, wenn keine Möglichkeit besteht, den Hilfsbedarf eines jungen Menschen im öffentlichen Schulsystem zu decken, weil der Besuch einer öffentlichen Schule unmöglich oder unzumutbar wäre. Die Beschulung durch die Web-Individualschule sei die einzige Möglichkeit gewesen, dem Kläger eine Beschulung zu verschaffen. Dies habe letztlich auch der Beklagte so gesehen und die Kostenübernahme ab dem [redacted] bewilligt. Soweit im Widerspruchsbescheid vom [redacted] darauf verwiesen wurde, dass das Ruhen der Schulpflicht nicht vorliege, sei dies nur vorgeschoben, denn es sei der Beklagte selbst gewesen, der den Antrag auf Feststellung des Ruhens der Schulpflicht nicht beschieden habe. Der Verwaltungsakte in einem parallel geführten Rechtsstreit eines anderen Kindes sei zu entnehmen, dass das Jugendamt und das Schulverwaltungsamt miteinander abgesprochen hätten, die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht bewusst zu unterlassen, um keine Eingliederungshilfe für die Kosten der online-Beschulung bewilligen zu müssen. Es sei daher zu vermuten, dass hier genauso verfahren worden sei.

Soweit der Beklagte den Antrag auf Feststellung des Ruhens der Schulpflicht vom [redacted] nicht bearbeitet und beschieden habe, sei die Amtspflicht zur zügigen Sachbearbeitung verletzt. Tatsächlich sei der Antrag gar nicht beschieden worden, vielmehr sei im Rahmen eines Klageverfahrens ein Vergleich und in dessen Zuge die Bewilligung der begehrten Eingliederungshilfe erfolgt.

Soweit sich der Beklagte darauf stütze, dass zeitnah nach dem Antrag vom [redacted] eine Entscheidung nicht möglich gewesen sei, weil erst noch ein Gutachten hätte in Auftrag gegeben werden müssen, das viel Zeit in Anspruch genommen hätte, sei darauf hinzuweisen, dass der Kläger dem Beklagten als Hilfesuchender bereits seit vielen Jahren bekannt gewesen sei und man unterbrochen in Kontakt gestanden habe. Seit März [redacted] habe der Kläger keine Schule mehr besucht. Bereits am [redacted] habe er die Eingliederungshilfe in Form der Kostenübernahme für die Web-Individualschule beantragt. Es hätte somit dem Beklagten oblegen, darauf hinzuweisen, dass nach seiner Sicht zunächst das Ruhen der Schulpflicht hätte festgestellt werden müsse. Im Übrigen sei für die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht auch kein Antrag des Klägers notwendig gewesen (§ 29 Abs. 1 SächsSchulG). In der Regel erfolge

die Begutachtung zum Ruhen der Schulpflicht auch durch einen Amtsarzt, was erfahrungsgemäß innerhalb kurzer Zeit (2 - 3 Wochen) erfolgen könne.
Wegen der Einzelheiten wird auf die Berufungserwiderung des Klägers vom [redacted] Bezug genommen.

In einem weiteren, nicht nachgelassenen, Schriftsatz vom [redacted] trägt der Kläger nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung neu zur Frage des konkreten Zeitpunkts der Beauftragung des Gutachters sowie zur allgemeinen Praxis der Schulverwaltungsämter zur Feststellung der Schulunfähigkeit vor. Mit Schriftsatz vom [redacted] beantragt er außerdem die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wegen Verletzung einer Hinweis-/Aufklärungspflicht. Mit zwei weiteren Schriftsätzen vom [redacted] wird der Sachvortrag nochmals ergänzt und Stellungnahmen von [redacted] vom [redacted] unter [redacted] als Anlagen vorgelegt. Hinsichtlich des näheren Inhalts des neuen Sachvortrages des Klägers wird auf die Schriftsätze vom [redacted] korrigiert am [redacted], vom [redacted] und zwei weitere vom [redacted] nebst den Anlagen (Anlagen K 68 - K 95) verwiesen.

Im Übrigen wird auf alle wechselseitigen Schriftsätze der Parteien im Verfahren nebst ihren Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle des Landgerichts und des Senates Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung des Beklagten ist begründet.

Der Beklagte beanstandet zu Recht, dass eine Einstandspflicht gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 34 GG für mögliche Erwerbsschäden des Klägers nicht lediglich bezogen auf das Schuljahr [redacted] sondern auch für das Schuljahr [redacted] zugesprochen worden ist.

Zutreffend hat das Landgericht festgestellt, dass den Mitarbeitern des Beklagten bei der Bewilligung von Eingliederungshilfe und der Feststellung des Ruhens der Schulpflicht im Fall des Klägers Amtspflichtverletzungen vorzuwerfen sind (1. - 4.). Für das Schuljahr [redacted], welches im Berufungsverfahren allein noch Streitgegenstand ist, fehlt es jedoch an der erforderlichen Kausalität zwischen dem amtspflichtwidrigen Handeln/Unterlassen und einem etwaig entstehenden künftigen Erwerbsschaden (5.).

1.

Die Mitarbeiter des Beklagten sind Beamte im haftungsrechtlichen Sinne. Sie haben auch in Ausübung einer hoheitlichen Tätigkeit gehandelt.

a)

Gemäß §§ 85, 86 SGB VIII i.V.m. § 1 Abs. 1 LJHG sind die Mitarbeiter des Beklagten zuständig für die Entscheidung nach § 35a SGB VIII für die Bewilligung von Eingliederungshilfe.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Bewilligung von Eingliederungshilfe sind vorliegend dem Grunde nach unstreitig (Anlage K 34, Widerspruchsbescheid vom [redacted], unter II. 5. Absatz, *„Unstreitig liegen bei [redacted] die Voraussetzung für den Anspruch auf Hilfe nach § 35a SGB VIII vor."*). Dem Kläger wurde bereits seit [redacted] Eingliederungshilfe von dem Beklagten bewilligt, zuletzt in Form eines Einzelfallhelfers.

Dass unter den Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII als Eingliederungshilfe auch die Kosten für den Besuch einer Web-Schule fallen können, ist allgemein anerkannt (vgl. dazu Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.02.2017, Az.: 4 B 236/16, juris Rn. 6; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 05.02.2018, Az.: 12 C 17.2563, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 19.07.2016, Az.: 19 K 6925/15; VG Aachen, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 2 K 278/08, jeweils juris), wegen § 10 Abs. 1 SGB VIII jedoch nur als „ultima ratio".
Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist das Ruhen der Schulpflicht Voraussetzung für die Bewilligung von Eingliederungshilfe für den Besuch einer Web-Individualschule (vgl. dazu Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 27.02.2017, Az.: 4 B 236/16, juris Rn. 10 und 12; Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.12.2017, Az.: 2 B 183/17, juris Rn. 10), außerdem ist ein Antrag hierfür erforderlich (so Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.12.2017, a.a.O., Rn. 6).

b)

Dem beklagten Landkreis obliegt auch die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht gemäß § 29 Abs. 1 SächsSchulG für die schulpflichtigen Einwohner, hier dem Kläger.
Nach § 29 Abs.1 SächsSchulG wird auf der Grundlage medizinischer und psychologischer Gutachten über das Ruhen der Schulpflicht entschieden.

2.

Den Mitarbeitern des Beklagten sind im Zusammenhang mit der Behandlung des Antrags des Klägers auf Bewilligung der Kostenübernahme der Web-Schule Amtspflichtverletzungen vor-

zuwerfen.

a)

Die Leistungsträger sind gemäß § 17 Abs. 1 SGB I bei ihrer Tätigkeit verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I).

Im Sozialrecht bestehen zudem besondere Beratungs- und Betreuungspflichten für die Sozialleistungsträger (vgl. § 2 Abs. 2 Halbsatz 2, §§ 14, 15 und 17 Abs. 1 SGB I). Denn eine umfassende Beratung des Versicherten ist die Grundlage für das Funktionieren des immer komplizierter werdenden sozialen Leistungssystems. Im Vordergrund steht dabei nicht mehr nur die Beantwortung von Fragen oder Bitten um Beratung, sondern die verständnisvolle Förderung des Versicherten, das heißt die aufmerksame Prüfung durch den Sachbearbeiter, ob Anlass besteht, den Versicherten auch von Amts wegen auf Gestaltungsmöglichkeiten oder Nachteile hinzuweisen, die sich mit seinem Anliegen verbinden; denn schon gezielte Fragen setzen Sachkunde voraus, über die der Versicherte oft nicht verfügt (s. BGH, Urteil vom 02.08.2018, Az.: III ZR 466/16, juris Rn. 15; BGH Urteil vom 06.02.1997, Az.: III ZR 241/95, juris und in NVwZ 1997, 1243; BSGE 61, 175, 176).

Es entspricht darüber hinaus der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, dass besondere Lagen und Verhältnisse für den Beamten zusätzliche (Fürsorge-)Pflichten begründen können, zum Beispiel die Pflicht, einen Gesuchsteller über die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Maßnahmen belehrend aufzuklären oder in anderer Weise helfend tätig zu werden, wenn der Beamte erkennt oder erkennen muss, dass der Betroffene seine Lage in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht nicht richtig zu beurteilen vermag. Insbesondere darf der Beamte nicht "sehenden Auges" zulassen, dass der einen Antrag stellende oder vorsprechende Bürger Schäden erleidet, die der Beamte durch einen kurzen Hinweis, eine Belehrung mit wenigen Worten oder eine entsprechende Aufklärung über die Sach- und Rechtslage zu vermeiden in der Lage ist (z.B. BGH Urteile vom 07.12.1995, Az.: III ZR 141/94, juris und NVwZ 1996, 512, 514; vom 09.10.2003, Az: III ZR 414/02, juris und NVwZ 2004, 638, 639; vom 03.03.2005, Az.: III ZR 186/04, juris und NVwZ-RR 2006, 634 und vom 20.04.2017, Az.: III ZR 470/16, juris und NVwZ-RR 2017, 608 Rn. 42). Diese zusätzlichen Aufklärungs- und Belehrungspflichten ergeben sich aus dem Grundsatz, dass der Beamte nicht nur Vollstrecker staatlichen Willens, nicht nur Diener des Staates, sondern zugleich "Helfer des Bürgers" sein soll, und betreffen Fallkonstellationen, in denen sich die notwendige Hilfe oder eine andere gebotene Verhaltensweise situationsbedingt aufdrängen (BGH Urteil vom 09.10.2003 a.a.O.;

BeckOGK/Dörr a.a.O. Rn. 181, 195; jeweils m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund geht das Bundessozialgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass § 14 Satz 1 SGB I, wonach jeder Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch hat, nicht nur diejenigen Leistungsträger, denen gegenüber Rechte geltend zu machen oder Pflichten zu erfüllen sind, zur Beratung verpflichtet (s. § 14 Satz 2 SGB I; dort: Träger der Rentenversicherung), sondern Beratungspflichten auch eine "andere Behörde" (dort: Grundsicherungsamt bzw. Sozialamt) treffen können. Letzteres kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Zuständigkeitsbereiche beider Stellen materiell-rechtlich eng miteinander verknüpft sind, die "andere Behörde" im maßgeblichen Zeitpunkt auf Grund eines bestehenden Kontakts der "aktuelle Ansprechpartner" des Berechtigten ist und auf Grund der ihr bekannten Umstände erkennen kann, dass bei dem Berechtigten im Hinblick auf das andere sozialrechtliche Gebiet ein dringender Beratungsbedarf in einer gewichtigen Frage besteht (z.B. BSG NZS 1997, 283, 285; BSGE 104, 245 Rn. 44; BeckRS 2016, 69592 Rn. 30; jew. m.w.N.).

b)
Nach diesen Grundsätzen haben die Mitarbeiter des Jugendamtes und des Schulamtes des Beklagten nicht ordnungsgemäß gehandelt.

aa)
Mit Antrag vom [redacted] hatte der Kläger Antrag auf Kostenübernahme seiner Beschulung an der Web-Individualschule in [redacted] gestellt (Anlage K 32).
Diesen Antrag hat der Beklagte mit Bescheid vom [redacted] abgelehnt, ohne auf die Notwendigkeit des Ruhens der Schulpflicht hinzuweisen und auf eine entsprechende Antragstellung des Klägers hinzuwirken und ein nach § 29 Abs. 1 SächsSchulG vorgeschriebenes medizinisches und psychologisches Gutachten einzuholen. Der Hinweis erfolgte erst im Widerspruchsbescheid vom [redacted] (Anlage K 34), woraufhin der Kläger am [redacted] einen Antrag auf Ruhen der Schulpflicht gestellt hat (Anlage K 25). Eine Begutachtung des Klägers wurde allerdings nicht in Auftrag gegeben. Den Mitarbeiter des Beklagten ist daher vorzuwerfen, dass sie nicht bereits im Mai [redacted] entsprechend tätig geworden sind, sondern erst wesentlich später am [redacted] ein medizinisches Gutachten zu den Voraussetzungen des Ruhens der Schulpflicht aus gesundheitlichen Gründen nach § 29 SächsSchulG bei [redacted] in Auftrag gegeben haben.

bb)
Soweit der Kläger vermutet, dass es eine Absprache zwischen dem Jugendamt und dem

Schulverwaltungsamt gegeben habe, die Feststellung des Ruhens der Schulpflicht bewusst zu unterlassen, um keine Eingliederungshilfe für die Kosten der online-Beschulung bewilligen zu müssen, kann dies dahinstehen. Eine Pflichtverletzung ist bereits aus anderen Gründen zu bejahen (oben aa.).

3.

Die Vorschriften des § 35a SGB VIII sowie des § 29 SchulG sind auch drittschützend. Sie dienen gerade dem Schutz des Klägers.

4.

Die Mitarbeiter des Beklagten handelten auch schuldhaft. Als Mitarbeiter des Jugend-/Schulamtes mussten sie die Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgericht zur Erforderlichkeit des Ruhens der Schulpflicht zur Bewilligung von Eingliederungshilfe für die Beschulung durch eine Web-Schule und der Notwendigkeit eines Antrags kennen. Es wäre daher geboten gewesen, den Kläger alsbald auf die Erforderlichkeit eines Antrags zum Ruhen der Schulpflicht hinzuweisen und nach dessen Vorlage möglichst zeitnah ein entsprechendes medizinisches und psychologisches Gutachten in Auftrag zu geben, um damit die Frage der Schulfähigkeit des Klägers abschließend zu klären.

Dass noch keine medizinischen und psychologischen Gutachten i.S.d. § 29 Abs. SächsSchulG vorlagen und dazu u.a. auch nicht der Befund der psychotherapeutischen Begutachtung von [redacted] vom [redacted] (Anlage K 62) genügte, ist bereits vom Verwaltungsgericht Chemnitz und vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht festgestellt worden (so VG Chemnitz Beschluss vom 08.05.2018, Az: 2 L 795/17, Seite 7 unter II. b, Anlage K 26 sowie Sächs. OVG Beschluss vom 11.09.2018, Az: 2 B 201/18, Seite 2/3 unter Rn. 4, Anlage K 27). Danach verhalten sich keine der damals vorgelegten Stellungnahmen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin [redacted] und [redacted] konkret zur Frage der Schulunfähigkeit. Sie lassen schon nicht erkennen, dass die Erkrankungen des Klägers (Asperger-Autismus mit Sekundärsymptomatik wie Zwangsstörungen, emotionale Belastungsstörungen) einem Schulbesuch zwingend entgegenstünden. Darüber hinaus setzen sie sich weder mit der Möglichkeit eines Besuchs einer Förderschule auseinander, noch wird darin allgemein die - auf der Behinderung des Klägers beruhende - Möglichkeit eines integrativen Unterrichts abgelehnt. Vielmehr zeigen auch sie auf, dass die Beschulung des Klägers unter Inanspruchnahme eines Einzelfallhelfers an der evangelischen Oberschule [redacted] wie auch in der Grundschule durchaus möglich war (VG Chemnitz und Sächs. OVG a.a.O.). Dem schließt sich auch der Senat an. Dass es nicht schon im Jahr [redacted] eindeutig war, dass die Schulfähigkeit des Klägers grundsätzlich zu verneinen ist, wird auch aus der schriftlichen Stellungnahme

von Frau [redacted] vom [redacted] (Anlage K 81) deutlich, in der es heißt: „Asperger-Autismus steht grundsätzlich keinem Schulbesuch entgegen. Ein Asperger-Autist kann durchaus eine Schule besuchen, vorausgesetzt, die Schule ist/sieht sich in der Lage, mit dieser Herausforderung in Art und Weise und Besonderheiten des Umgangs mit einem solchen Schüler ... umzugehen. In der Regel wird dies über einen Schulbegleiter gedeckelt." Entgegen der Rechtsansicht des Klägers kann es den Mitarbeitern des Beklagten daher nicht vorgeworfen werden, dass sie zunächst - wie gesetzlich vorgeschrieben (§ 29 Abs. 1 SächsSchulG) - ein medizinisches und psychologisches Gutachten zu dieser Frage bei [redacted] eingeholt haben.

Zwar weist der Kläger zutreffend darauf hin, dass sein Fall den zuständigen Behörden schon seit Jahren bekannt gewesen ist, dies ändert aber nichts an der Erforderlichkeit eines einschlägigen Gutachtens.

Wegen dessen grundsätzlichen Bedeutung hätte auch kein kurzes Zwischengutachten oder lediglich das Gutachten eines Amtsarztes, welcher nicht über die erforderliche psychologische Qualifikation verfügt, genügt, vielmehr musste diese Frage fachlich umfassend und abschließend geklärt werden.

Da eine Bewilligung der Kostenübernahme für die Online-Beschulung nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts das Ruhen der Schulpflicht voraussetzt (s. Sächs. OVG, a.a.O.), kam auch die Einholung des Gutachtens parallel zu einer Web-Beschulung nicht in Betracht.

5.

Die fehlerhafte Beratung des Klägers und die verspätete Beauftragung des Gutachters hat sich jedoch nicht kausal auf den geltend gemachten Erwerbsfortkommensschaden des Klägers bezogen auf das - in der Berufung allein noch streitgegenständliche - Schuljahr 2017/2018 ausgewirkt.

a)

Im Amtshaftungsrecht gilt – wie auch im Übrigen Schadensrecht – das Erfordernis des adäquaten Kausalzusammenhangs zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden (vgl. dazu Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Aufl., § 839 Rn. 77).

Ein solch adäquater Zusammenhang besteht, wenn die Amtspflichtverletzung im Allgemeinen zur Herbeiführung des Schadens geeignet war (vgl. dazu Staudinger/Wöstmann (2020), BGB § 839 Rn. 223 mit Verweis auf BGH, BGHR BGB 839 Abs. 1 S. 1 Kausalität 5). Zur Beantwortung der Frage, ob die Amtspflichtverletzung den behaupteten Schaden verursacht hat, ist zu

prüfen, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Amtsträgers genommen hätte und wie sich in diesem Fall die Vermögenslage des Verletzten darstellen würde (Staudinger/Wöstmann a.a.O.; BGHZ 129, 226, 232 f.). Nur soweit die Vermögenslage des Verletzten bei pflichtgemäßem Verhalten des Beamten günstiger als die tatsächliche sein würde, hat die Amtspflichtverletzung den Schaden verursacht (BGH VersR 1966, 286, 289; BGHZ 129,2 126,232 f.).

Besteht die Amtspflichtverletzung in einem Unterlassen, so kann ein Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden nur bejaht werden, wenn der Schadenseintritt bei pflichtgemäßem Handeln mit an Sicherheit grenzender der Wahrscheinlichkeit vermieden worden wäre; eine bloße Möglichkeit, ebenso eine gewisse Wahrscheinlichkeit genügt nicht (Staudinger/Wöstmann a.a.O., Rn. 224 mit Verweis auf BGH, BGHR BGB 839 Abs. 1 S. 1 Kausalität 7 u. BGH JZ 1974,265).

b)

Nach diesen Grundsätzen ist die Kausalität der Amtspflichtverletzung bezüglich des geltend gemachten Schadens für das Schuljahr [redacted] zu verneinen und zwar unabhängig davon, ob man hier - mit dem Beklagten - auf ein Unterlassen (nicht rechtzeitige Beauftragung eines medizinischen Gutachtens zur Schulfähigkeit des Klägers) abstellt, oder - wie der Kläger - von einem fehlerhaften Handeln des Beklagten (fehlerhafte Ablehnung seines Antrags auf Übernahme der Kosten für den Besuch in der Web-Individualschule durch rechtswidrige Bescheide vom [redacted] und [redacted]) ausgeht. Sowohl beim Handeln als auch - erst recht - bei einem Unterlassen fehlt es für die noch streitgegenständliche Klageforderung an einem kausalen Schaden.

aa)

Die Annahme des Landgerichts, dass eine Beauftragung der Begutachtung zur Feststellung der Schulfähigkeit des Klägers nach § 29 Abs. 1 SächsSchulG grundsätzlich zeitnah nach dem Antrag vom [redacted] eine frühere Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht des Klägers ermöglicht hätte als tatsächlich erfolgt, ist zutreffend. Schadensursächlich könnte sich dies jedoch nur dann ausgewirkt haben, wenn dem Kläger bei amtspflichtgemäßem Verhalten gleichzeitig der erfolgreiche Abschluss des Schuljahres [redacted] mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe gelungen wäre, was hier - angesichts des tatsächlich zeitlichen Ablaufs, der entsprechend auch für die Beurteilung des hypothetischen Verlaufs heranzuziehen ist - faktisch ausgeschlossen ist.

Nachdem der Gutachtenauftrag [redacted] am [redacted] erteilt wurde, lag sein

Gutachten dem Beklagten am [redacted] d.h. erst 10,5 Monate später, vor. Bei einer ordnungsgemäßen Beauftragung frühestens im Mai [redacted] hätte das Gutachten daher - wie der Senat bereits im Termin ausgeführt hat - voraussichtlich entsprechend erst im April [redacted] vorgelegen, somit bereits deutlich in der 2. Schuljahreshälfte, erst nach dem Ende der Osterferien [redacted]

Bei einem rechtmäßigen Handeln der Mitarbeiter des Beklagten wäre daher zwar noch im Schuljahr [redacted] frühestens im Mai [redacted], der Besuch der Web-Individualschule in [redacted] für den Kläger möglich gewesen, nicht jedoch der erfolgreiche Abschluss dieses Schuljahres mit der Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe, wie der Beklagte zu Recht hingewiesen hat. Letzteres wäre aber erforderlich, um einen verspäteten Eintritt des Klägers in sein zukünftiges Berufsleben zu begründen.

Allein die Möglichkeit, noch 2- 3 Monate die Web-Schule im Schuljahr [redacted] besuchen zu können, wäre für den Kläger, wie die Klägervertreterin in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, zwar sicherlich wünschenswert und förderlich gewesen, diese Zeit hätte sich aber auf sein späteres Berufsleben nicht schadensursächlich ausgewirkt, da er seinen Abschluss auch in diesem Fall nicht früher hätte ablegen können.
Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger diese Zeit gereicht hätten, um den Stoff des verpassten Schulhalbjahres aufzuholen, sind nicht ersichtlich. Dies wird auch vom Kläger nicht behauptet. Aus der Akte ist zu entnehmen, dass der Kläger den ursprünglich für den Sommer [redacted] geplanten (Haupt-)Schulabschluss noch nicht erhalten hat, sondern weiterhin die Schule besucht bzw. seit September [redacted] eine Berufsvorbereitungsmaßnahme besucht, mit dem Ziel den erweiterten Hauptschulabschluss nachzuholen.

Hinzu kommt, dass der Kläger das gesamte Schuljahr [redacted] krankgeschrieben war.

bb)
Eine teilweise Stattgabe der Klage bezogen auf das Schuljahr [redacted] für wenige Monate kommt aus den gleichen Gründen nicht in Betracht. Für den geltend gemachten Erwerbsausfallschaden des Klägers wäre ein um ein weiteres Jahr vorgezogener Schulabschluss und damit ein früherer Einstieg in das Berufsleben notwendig gewesen, was aber eine erfolgreiche Versetzung in die nächste Klassenstufe voraussetzt, zu der es aber nicht gekommen wäre (s.o.).

cc)

Der Auffassung des Klägers, ein Gutachten durch einen Amtsarzt wäre deutlich schneller, nämlich binnen 2- 3 Wochen, einzuholen gewesen, ist aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen.

Ein Amtsarzt kann in der Regel kein schulpsychologisches Gutachten zur Frage der Schulfähigkeit nach § 29 Abs. 1 SächsSchulG erstellen, zumindest jedoch nicht im Fall des Klägers, wo es nicht lediglich um eine zeitweise Schulunfähigkeit ging. Hierzu bedarf es vielmehr besonderer psychologischer Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und damit eines Facharztes für Kinderpsychiatrie bzw. Neurologie/Psychiatrie, wie hier [redacted] der über diese Fachkenntnisse verfügt (Anlage K 31).

Es ist auch gerichtsbekannt, dass Gutachter für umfängliche (Fach-)Gutachten in Spezialgebieten, für welche nur wenige Gutachter zur Verfügung stehen - wie hier, das Gutachten umfasst zudem allein schon 67 Seiten (Anlage K 31) - oft deutlich mehr als ein halbes Jahr bis zu gut einem Jahr für die Gutachtenerstellung benötigen. Dies wird im Übrigen auch deutlich aus dem Schreiben von [redacted] ohne Datum - beim Beklagten eingegangen am [redacted] - (Anlage K59), in welchem [redacted] unter 4.1 anfragte, ob der Gutachtensauftrag bestehen bleibe, auch wenn die Abgabe (erst) Ende Oktober [redacted], also mehr als 6 Monate nach Abfassung des Schreibens, erfolge.

6.

Entgegen der Rechtsansicht des Klägers besteht kein Grund, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen (§ 156 ZPO).

a)

Es liegt kein entscheidungserheblicher Verfahrensfehler des Gerichts vor, insbesondere wurden keine richterlichen Hinweis-/Aufklärungspflicht verletzt (§ 139 ZPO).

Die Frage nach der Dauer der nötigen Gutachtenerstellung und damit der Kausalität waren von Anfang an Gegenstand des Streits. So hatte der Beklagtenvertreter bereits in der Klageerwiderung (dort auf S. 3 unter III. 2.) in Abrede gestellt, dass sich eine vorgebliche Amtspflichtverletzung „ausgewirkt" hätte. Im Schriftsatz vom [redacted] ist zudem vorgetragen worden, dass „[redacted] beauftragt worden war und am [redacted] bei dem Beklagten eingegangen ist". Hierauf hatte der Kläger mit Schriftsatz vom [redacted] derart repliziert, dass „sich die Parteien am [redacted] über die Erstellung eines Gutachtens zur Frage geeinigt haben, wobei der Gutachter bis zum [redacted] beauftragt werden sollte.

Bereits mit Schreiben vom [redacted] war [redacted] hinsichtlich der Erstellung eines Gutachtens angefragt worden“ (dort Seite 3 unter 3.) mit Verweis auf die (bereits oben und 5 b cc zitierte) Anlage K 59, dem Schreiben in welchem [redacted] u.a. weitere Fragen zum zu verfassenden Gutachten stellte. Folglich hat das Landgericht diesen Sachvortrag des Beklagten zu Recht als unstreitig angesehen und in den unstreitigen Teil des Tatbestandes aufgenommen (*„Das am [redacted] beauftragte Gutachten des [redacted] (K 30) lag dem Beklagten am [redacted] vor.“*, s. Urteilsgründe S. 4). Ein Antrag auf Tatbestandsberichtigung ist vom Kläger nicht gestellt worden, sodass der Senat an diese Feststellungen des Landgerichts auch gebunden ist.
In der mündlichen Verhandlung beim Landgericht war die Problematik der Dauer der Erstellung eines Gutachtens zur Schulpflicht bereits Gegenstand der Erörterung gewesen (vgl. dazu Protokoll vom [redacted], dort Seite 3) und damit auch dem Kläger bekannt. Weiterer Sachvortrag hierzu ist jedoch nicht erfolgt.
Die Berufungsbegründung des Beklagten befasst sich zudem im Wesentlichen mit der Frage der fehlenden Kausalität. Dort ist auch der Sachvortrag aus der 1. Instanz mit dem nunmehr strittigen Datum [redacted] und [redacted] nochmals wiederholt worden (s. Berufungsbegründung Seite 3 unter c). Einwendungen dagegen sind vom Kläger auch in der Berufungserwiderung nicht erhoben worden.

Angesichts dieser Umstände bestand für den Senat keine Veranlassung, bereits in Vorbereitung der mündlichen Verhandlung rechtliche Hinweise zu erteilen, vielmehr war der Sachvortrag und die damit verbunden rechtlichen Fragen den Parteien und Parteivertretern hinlänglich bekannt. Sie hatten auch ausreichend Gelegenheit, sich dazu bereits vorher schriftsätzlich zu äußern.

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat auch ausdrücklich auf das Problem der fehlenden Kausalität hingewiesen und diese Frage streitig mit den Parteivertretern erörtert. Einen Antrag auf Schriftsatznachlass hat die Klägervertreterin im Anschluss nicht gestellt, sondern einen Beweisantrag, dass das Gutachten [redacted] vom [redacted] (Anlage K 62) bereits hinreichende Grundlage für die Entscheidung über das Ruhen der Schulpflicht gewesen wäre. Ob das Gutachten hierfür hinreichend war oder die Einholung eines Fachgutachtens als Amtspflichtverletzung anzusehen ist, ist jedoch eine Rechtsfrage, die der Entscheidung des Gerichts obliegt (siehe oben 4.).

Mit seinem neuen Sachvortrag in den nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätzen vom [redacted], vom [redacted] und vom [redacted]

der Kläger daher ausgeschlossen.

b)
Aber selbst wenn man den neuen Sachvortrag des Klägers darin zuließe, wäre die erforderliche Kausalität ebenfalls nicht gegeben.

Auch wenn der Gutachtenauftrag tatsächlich nicht schon am [redacted], sondern erst, wie vom Kläger behauptet, in der Folge des Vergleichsabschlusses vom [redacted] am [redacted] erteilt worden wäre, würde dies die Dauer von 10,5 auf dann 8,5 Monate reduzieren. In diesem Fall wäre dem Kläger ein Besuch der web-Individualschule [redacted] voraussichtlich nicht erst im Mai, sondern bereits im März [redacted] möglich gewesen, jedoch ebenfalls erst nach Ende des 1. Schulhalbjahres, sodass sich am Ergebnis dadurch nichts ändern würde.

Soweit der Kläger des Weiteren versucht, durch neuen Sachvortrag zu belegen, dass andere Fälle einfacher behandelt werden/wurden, kann ihm dies ebenfalls nicht weiterhelfen.
Zum einen datiert der eine benannte Fall (Anlagen K 70) aus dem Jahr [redacted] bzw. die aktuellen telefonischen Auskünfte aus dem Jahre [redacted] (Anlagen K 68), mithin deutlich nach den hier maßgeblichen Zeitraum Anfang [redacted] Der Fall aus dem Jahre [redacted] bezog sich dagegen auf einen begrenzten Zeitraum bis Ende des 1. Schulhalbjahres (vgl. Anlage K 69). Dass sich die Verwaltungspraxis in der Zwischenzeit geändert haben mag und Fälle inzwischen schneller und ggf. auch unbürokratischer behandelt werden, kann zutreffend sein. Es wird jedoch übersehen, dass ein amtspflichtwidriges Verhalten der Mitarbeiter der Beklagten auch vom Senat bejaht wurde. Die Klage scheitert nicht etwa an einer fehlenden Amtspflichtverletzung, sondern an der fehlenden Kausalität dieser für den noch streitgegenständlichen Schaden.
Dass die Mitarbeiter des Beklagten auf die Einholung eines medizinischen und psychologischen Gutachtens bestanden haben, kann ihnen dagegen aus den genannten Gründen ebenfalls nicht vorgeworfen werden (s.o.).

Soweit der Kläger geltend macht, die Gutachtenerstellung durch [redacted] von der Beauftragung am [redacted] bis zur Erstellung am [redacted] habe nur deshalb etwas über 8 Monate in Anspruch genommen, weil der Beklagte mit ihm nicht kommuniziert habe und er vielmehr Antworten auf Fragen beharrlich einfordern musste, räumt der Kläger im selben Schriftsatz wenige Sätze später ein, dass die Beklagte auf entsprechende Nachfragen nach dem Vergleichsschluss vom [redacted] reagiert habe. Dass bei der Erstellung eines Gutachtens vorab Fragen anfallen, liegt bei einem Gutachten von diesem Umfang auf der Hand. Eine weitere Verzögerung ab diesem Zeitpunkt kann den Mitarbeitern des Beklagten daher nicht

vorgeworfen werden.

Nichts Gegenteiliges ergibt sich schließlich auch aus den beiden Schriftsätzen vom [redacted] nebst Anlagen. In seiner Stellungnahme vom [redacted] (Anlagen K 93 und K 95) weist [redacted] auch nur auf die zeitliche Verzögerung von [redacted] bis zur Gerichtsverhandlung im Jahr [redacted] hin. Dass Zwischenberichte nicht genügt hätten, ist bereits dargelegt worden, ebenso dass ein medizinisches Gutachten nach § 29 Abs. 1 SächsSchulG notwendig war, sodass auch die weitere Stellungnahme von [redacted] vom [redacted] (Anlage K 94) dem Kläger nicht weiterhelfen könnte.

**III.**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 91 Abs. 1 ZPO; diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor, es handelt sich um eine reine Einzelfallentscheidung.

[redacted] [redacted] [redacted]